



## **Kürzung der Mindestsicherung für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2016 ist die Novelle zum oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz (LGBl 36/2016) in Kraft getreten. Damit werden Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte, welche Mindestsicherung beantragen und die Voraussetzungen erfüllen, substantiell schlechter gestellt als österreichische Staatsbürger.

Während alleinstehende oder alleinerziehende ÖsterreicherInnen eine Mindestsicherung in Höhe von Euro 914,- monatlich erhalten können, bekommen erwachsene Asylberechtigte, die nicht in einer Haushaltsgemeinschaft leben, lediglich Euro 365,- als Basisleistung sowie einen Steigerungsbetrag bei Integrationsbemühungen von Euro 155,- und Taschengeld von Euro 40,- gesamt also Euro 560,- (Anlage zum Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl 36/2016). Diese Summe reicht nicht für ein würdevolles Leben aus. Dazu kommt, dass Asylberechtigten der Zugang zu Sozialwohnungen weitgehend versperrt ist.

Abgesehen von den zahlreichen politischen Einwänden, die gegen die neue Regelung ins Treffen geführt werden können, ist die Ungleichbehandlung gegenüber Österreichern unserer Meinung nach rechtswidrig, weil sie gegen zwingendes Unionsrecht, vor allem gegen das Diskriminierungsverbot des Art 29 Abs 1 der Statusrichtlinie, verstößt.

Art 29 Abs 1 der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates) lautet: "*Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.*" Für Subsidiär Schutzberechtigte ist in Abs 2 die Möglichkeit einer Einschränkung auf "Kernleistungen" vorgesehen, die aber unserer Auffassung nach ebenfalls keine Schlechterstellung gegenüber ÖsterreicherInnen mit sich bringen darf.

Ob diese rechtlichen Bedenken oder doch die Argumente der Oberösterreichischen Landesregierung, welche die Einschränkungen für gerechtfertigt hält, zutreffen, ist noch unklar. Darüber werden letztlich die Gerichte entscheiden müssen.

### Wer ist betroffen?

Betroffen sind zunächst Personen, denen rechtskräftig Asyl gewährt wurde, jedoch gemäß § 3 Abs 4 Asylgesetz 2005 mit bloß **befristeter Aufenthaltsberechtigung** (sogenanntes "**Asyl auf Zeit**"). Dieses *Asyl auf Zeit* gilt erst für Personen, die ihren Asylantrag nach dem 14. November 2015 gestellt haben. Personen, die ihren Asylantrag noch zuvor gestellt und daher noch unbefristetes Asyl erhalten (haben), sind von der Novelle nicht betroffen.

Außerdem sind Personen betroffen, denen der Status eines **Subsidiär Schutzberechtigten** rechtskräftig zuerkannt wird. Für Subsidiäre Schutzberechtigte ist keine Übergangsregelung in Kraft. Potenziell betroffen sind daher nicht nur Personen, die nun erstmals einen Antrag auf Mindestsicherung stellen, sondern auch jene Personen, die einen Bescheid erhalten, wonach ihre Mindestsicherung gekürzt wird oder denen rein faktisch nur mehr der verringerte Betrag ausbezahlt wird.

Nicht betroffen sind Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte, solange sie in einem kurzen Zeitraum nach dem positiven Bescheid noch im Rahmen der Grundversorgung betreut werden.

Einen Anspruch auf Mindestsicherung haben natürlich nur diejenigen Personen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Mindestsicherung (vor allem Hilfsbedürftigkeit, kein Job etc) erfüllen.

### Empfohlene Vorgehensweise

Wir empfehlen den von der Novelle betroffenen Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten, wenn sie einen Antrag auf Mindestsicherung einbringen möchten, dem ausgefüllten Antragsformular einen gesonderten Zettel mit folgendem Inhalt beizulegen:

*"Ich beantrage die Mindestsicherung in vollem Umfang, wie sie Österreichern und EU Bürgern in derselben Situation gewährt wird und zwar berechnet nach den §§ 13 ff Oö Mindestsicherungsgesetz in Verbindung mit den Sätzen nach der Oö Mindestsicherungsverordnung, LGBl 75/2011 idgF. Die Sonderbestimmungen für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und Subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs 3 Oö Mindestsicherungsgesetz sowie die Sätze nach der Anlage zum Oö Mindestsicherungsgesetz) widersprechen dem Art. 29 der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates), weil sie mich gegenüber Staatsbürgern benachteiligen. Sie sind daher wegen des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht anzuwenden. Sollten Sie diesem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben, beantrage ich eine bescheidmäßige Erledigung.*

*[Unterschrift des Antragstellers]"*

Um sicherzustellen, dass der Antrag von der Behörde nicht ignoriert wird, sollte er mit dem Antragsformular fest verbunden, am besten zusammengeklammert, sein. Außerdem sollte am Antragsformular selbst, etwa auf Seite 4, ein Hinweis auf die Beilage eingefügt werden zB "*siehe beiliegenden Antrag gemäß Art 29 Status-RL*".

### Was tun, wenn trotz des Antrags nur die reduzierte Mindestsicherung zugesprochen wird?

Wenn die betroffene Person, die einen derartigen Antrag gestellt hat, einen Bescheid erhalten sollte, mit dem dieser Antrag (teilweise) abgewiesen wird, oder wenn die Behörde ohne weitere Begründung einfach nur die Basisleistungen gemäß der Anlage zum Oö Mindestsicherungsgesetz zuspricht, besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** zu erheben. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

Wenn die betroffene Person die Beschwerde selbst verfassen möchte, empfehlen wir, folgenden Textbaustein in Ihre Beschwerde aufzunehmen:

*"Ich, [Name, Staatsangehörigkeit, Ausweisnummer], beschwere mich hiermit gegen den Bescheid des/der [hier die Behörde einfügen, die den Bescheid erlassen hat, zB Magistrat Linz; Bezirkshauptmannschaft Linz-Land] mit der Geschäftszahl [XXXXXXX], der mir am [xx.xx.xxxx] zugestellt wurde. Ich beantrage die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass mir die Mindestsicherung in vollem Umfang zugesprochen wird, wie sie Österreichern und EU Bürgern in derselben Situation gewährt wird und zwar berechnet nach den §§ 13 ff Oö Mindestsicherungsgesetz in Verbindung mit den Sätzen nach der Oö Mindestsicherungsverordnung, LGBl 75/2011 idgF. Ich begründe meine Beschwerde damit, dass die Sonderbestimmungen für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und Subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs 3 Oö Mindestsicherungsgesetz sowie die Sätze nach der Anlage zum Oö Mindestsicherungsgesetz), welche die Behörde in meinem Fall angewendet hat, dem Art. 29 der Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates) widersprechen, weil sie mich gegenüber Staatsbürgern benachteiligen. Sie sind daher wegen des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht anzuwenden."*

*[Unterschrift des Beschwerdeführers]"*

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Vor allem ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Bescheid, mit dem die Mindestsicherung (teilweise) versagt wird, aus anderen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Zum Beispiel wäre es möglich, dass die Mindestsicherung zu Recht nicht gewährt wird zB weil die betroffene Person nicht hilfsbedürftig ist. Der Textbaustein dient nur dazu, das oben aufgezeigte rechtliche Problem klären zu lassen. Holen Sie sich im Zweifelsfall Rat von einem Rechtsberater oder einem Juristen. Beachten Sie auf jeden Fall die Beschwerdefrist.

#### Wer kann sich an uns wenden?

Der Verein Helping Hands Linz setzt sich zum Ziel, AsylwerberInnen und Asylberechtigte rechtlich zu unterstützen. Dazu gehört nach unserer Auffassung auch, mögliche Verstöße des Gesetzgebers oder der Verwaltung gegen Verfassungsrecht oder Unionsrecht, die zu einer Benachteiligung führen, aufzugreifen und sie einer Klärung durch die Gerichte zuzuführen. Leider sind unsere Kapazitäten beschränkt und wir können nicht versprechen, dass wir jeden individuell betreuen können.

Gerne an uns wenden können sich besonders hilfsbedürftige Personen, insbesondere solche, bei denen die Unangemessenheit der Geldleistungen nach der neuen Rechtslage tatsächlich unmittelbar zu Problemen führt, etwa weil am freien Wohnungsmarkt keine günstige Wohnung zur Verfügung steht und die Personen daher tatsächlich unmittelbar auf die Hilfe karitativer Einrichtungen angewiesen sind. In diesem Fall können wir nämlich im Rahmen der Beschwerde auch eine einstweilige Verfügung, unter Umständen sogar beim Verfassungsgerichtshof, beantragen. Dies würde, sollte der Verfassungsgerichtshof den Antrag für zulässig befinden, was schwer zu prognostizieren ist, zu einer beschleunigten Klärung der Rechtslage und zwar für alle Betroffenen, führen.

Wir sind am besten per E-Mail unter [office@helpinghands-linz.at](mailto:office@helpinghands-linz.at) zu erreichen.

Wir hoffen, mit dieser Unterstützung möglichst rasch eine Klärung der Rechtslage herbeiführen zu können.